



► Nr. VO/2024/13518
öffentlich

Lübeck, 28.08.2024

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3517)

Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehren

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.11.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.11.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die „Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehren“ wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.110 – Personal	Zustimmung
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

§ 32 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) bildet die grundsätzliche Anspruchsgrundlage für Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gegen den Träger der Feuerwehr. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld an die Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretungen wird durch die "Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)" konkretisiert. Die Aufwandserstattung und der Auslagenersatz an weitere Funktionsträger:innen der Freiwilligen Feuerwehren wird durch die "Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - Entsch-Richtl-fF)" geregelt. Sowohl die EntschVOFF, als auch die EntschRichtl-fF sehen für Aufwandsentschädigungen und pauschalierten Auslagenersatz Höchstbeträge vor, die vom Träger der Feuerwehr, mithin der Hansestadt Lübeck, durch Satzung festzulegen sind.

Ausgangssituation

Die monatlichen Beträge für Aufwandsentschädigungen, Kleidergeld und pauschalierten Auslagenersatz für die verschiedenen Funktionsträger:innen der Freiwilligen Feuerwehren wurden zuletzt durch Bürgerschaftsbeschluss vom 30.09.2004 (TOP 13.7 - Drucksache Nr. 71) festgesetzt und finden bis heute Anwendung.

Aufgrund des langen Zeitraums ohne eine Anpassung und den stetig umfangreicher werdenden Tätigkeiten der Funktionsträger:innen können die bislang angewandten Beträge nicht mehr als angemessen bezeichnet werden. Eine Anpassung ist daher erforderlich.

Inhaltliche Anpassungen

Die durch den o. g. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.09.2004 getroffenen Festlegungen bleiben grundsätzlich erhalten, die monatlichen Beträge werden jedoch an die deutlich erhöhten landesrechtlichen Höchstsätze angepasst.

Folgende grundsätzliche Änderungen sollten aufgrund zwischenzeitlich eingeführter Verfahrensweisen vorgenommen werden:

1. Anpassung der Beträge
Die zuletzt mit o. a. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.09.2004 festgesetzten Beträge für Aufwandsentschädigungen und Auslagenpauschalen entsprachen ungefähr 90 % der damaligen Höchstsätze. Die neu vorgeschlagenen Entschädigungsbeträge für die Freiwilligen Feuerwehren orientieren sich an der in § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der HL verankerten Regelung, die Entschädigungen für ehrenamtlich in der Bürgerschaft tätige Bürger:innen auf 100 % der jeweiligen Höchstsätze festzulegen. Zusätzlich zu

beachten ist, dass sich der Aufgabenumfang für die Funktionsträger:innen seit der letzten Anpassung der Beträge erheblich vermehrt hat. Exemplarisch ist die Steigerung der Einsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehren zu nennen (von 620 Einsätzen in 2004 auf 1.229 Einsätze in 2023). Weiterer Arbeits- und Zeitaufwand ergibt sich durch die Zunahme von Verwaltungsaufgaben, die Einführung neuer Techniken und Taktiken sowie die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsgruppen. Die Aufwandsentschädigungen für den Katastrophenschutz wurden im vergangenen Jahr ebenfalls in entsprechendem Umfang erhöht. Abweichend davon wird die Aufwandsentschädigung für die Gerätewartung weiterhin mit 40 % der Höchstbeträge veranschlagt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Fahrzeug- und Geräteunterhaltung auch durch hauptamtliches Personal der Berufsfeuerwehr sowie die Entsorgungsbetriebe wahrgenommen werden.

2. Aufwandsentschädigungen für Ortswehrführungen und deren Stellvertretungen
Nach § 1 EntschVOff stellen diese Aufwandsentschädigungen einen pauschalierten Auslagenersatz und Entschädigungen für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko dar. Die Aufwandsentschädigungen werden bisher in unterschiedlicher Höhe entsprechend der Einwohnerzahl des Ausrückebereichs gewährt. Aufgrund der Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr finden oftmals Alarmierungen außerhalb des ursprünglichen Ausrückebereichs der Freiwilligen Feuerwehren statt, sodass sich der mit dem Ehrenamt verbundene Zeitaufwand in der Hansestadt Lübeck nicht unmittelbar in den Einwohnerzahlen des Ausrückebereichs abbildet. Aus diesem Grund wurde für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen für jede Freiwillige Feuerwehr die mittlere Einwohnerzahl von 7.501 - 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu Grunde gelegt. Diese wurde durch Division der Einwohnerzahl der HL durch 22 Ortswehren ermittelt.
3. Beisitzer im Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes
Die Bereitschaftsführer und die Stadtjugendfeuerwehrwartung sollen künftig eine Aufwandsentschädigung als Beisitzer im Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes erhalten. Bisher erhielten nur die Bereitschaftsführungen eine Aufwandsentschädigung. Um dem Zeitaufwand und dem übertragenen Aufgabenbereich gerecht zu werden, kann den Beisitzern gemäß Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Funktion einer Amtswehrführung gezahlt werden. Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartung soll zukünftig ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten.
4. Leitungen LZ-G und LuK-Zug
Die Leitung des Löschzug-Gefahrguts (LZ-G) wird wie bisher hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Entschädigung den sonstigen Zugführungen gleichgesetzt. Aufgrund des vergleichbaren Aufgabenumfanges soll auch die Leitung des LuK-Zuges (Information und Kommunikation) die Aufwandsentschädigung entsprechend einer Zugführung erhalten. Aufgrund der Anzahl an Einsätzen und des Aus- und Fortbildungsaufwandes sollen zukünftig auch die stellvertretenden Leitungen der beiden Einheiten eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt 75 % der Aufwandsentschädigung der Leitung (analog zu den stellvertretenden Wehrführungen).
5. Leitungen der Kinderfeuerwehren
Für die Leitungen der zwischenzeitlich in einigen Ortswehren eingeführten Kinderfeuerwehren (vgl. VO/2018/05718) soll im Einklang mit der EntschRichtl-fF zukünftig eine Aufwandsentschädigung entsprechend einer Jugendfeuerwehrwartung gezahlt werden.

Satzungserfordernis

§ 32 Abs. 6 BrSchG schreibt vor, dass die Entschädigungen für Funktionsträger:innen der Freiwilligen Feuerwehren in der Satzung nach § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) zu regeln sind. Die Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Bürger:innen (§ 24 GO) sind in Lübeck

in § 14 der Hauptsatzung geregelt. Eine spezielle Entschädigungssatzung wurde für die HL nicht erlassen. Da die Aufnahme dieser vielfältigen speziellen Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren den Umfang der Hauptsatzung erheblich vergrößern würde, soll dem gesetzlich vorgeschriebenen Satzungserfordernis durch die als Anlage 2 beigefügte "Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr" Rechnung getragen werden. Die Verknüpfung zur allgemeinen Entschädigungsregelung nach § 24 Abs. 3 GO erfolgt durch Aufnahme eines Hinweises in die Hauptsatzung.

Haushaltsmäßige Ordnung

Die entstehenden jährlichen Mehrkosten von insgesamt ca. 129.600 € sind für das Haushaltsjahr 2024 im Produkthaushalt beim Produkt 126001 - Gefahrenabwehr geordnet. Für das Haushaltsjahr 2025 wurden entsprechende Mittel angemeldet.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Auswirkung

Anlage 2 – Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehren der Hansestadt Lübeck

Anlage 3 – Darstellung der Mehrkosten

Senator Ludger Hinsen

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2024	2025	2026	2027
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-129.600,00	-129.600,00	-129.600,00	-129.600,00
Saldo Ergebnisplan	-129.600,00	-129.600,00	-129.600,00	-129.600,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-129.600,00	-129.600,00	-129.600,00	-129.600,00
Saldo Finanzplan	-129.600,00	-129.600,00	-129.600,00	-129.600,00

2024	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2024	Bezeichnung	Betrag in €
Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	126001 000.5421000	Gefahrenabwehr Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	-129.600,00
		Saldo Ergebnisplan	-129.600,00

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Finanzplan
	2024	Bezeichnung	Betrag in €
Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	126001 000.7421000	Gefahrenabwehr Aufwendungen ehrenamtl. Tätigkeit	-129.600,00
		Saldo Finanzplan	-129.600,00

Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehren der Hansestadt Lübeck

vom

Aufgrund von § 32 Abs. 1, 4 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2024 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 445, 452), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 404), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 28.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck, die die nachfolgend aufgeführten Funktionen wahrnehmen, werden nach Maßgabe der schleswig-holsteinischen „Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)“ vom 13. April 2023 und der „Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF)“ vom 08. Mai 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Aufwandsentschädigungen für:	monatlich
Stadtwehrführung	512,00 Euro
Stellv. Stadtwehrführung	384,00 Euro
Vorstand Stadtfeuerwehrverband (Bereitschaftsführer und Stadtjugendfeuerwehrwartung)	306,00 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartung	229,50 Euro
Ortswehrführung	228,00 Euro
Stellv. Ortswehrführung	171,00 Euro
2. Kleidergeld für:	
Stadtwehrführung	12,50 Euro
Stellv. Stadtwehrführung	9,30 Euro
Ortswehrführung	6,50 Euro
Stellv. Ortswehrführungen	4,80 Euro
3. Auslagenpauschale für:	
Zugführungen	52,00 Euro
Führung Löschzug Gefahrgut	52,00 Euro
Stellv. Führung Löschzug Gefahrgut	39,00 Euro
Fachwarte	52,00 Euro

Jugendfeuerwehrwart:innen und Leitungen der Kinderfeuerwehren	52,00 Euro
Leitung Informations- u. Kommunikationswesen	52,00 Euro
Stellv. Leitung Informations- u. Kommunikationswesen	39,00 Euro
Verwaltungshelfer der Feuerwehrbereitschaften	9,00 Euro
4. Aufwandsentschädigungen für Gerätewartungen für Wartung und Pflege folgender Fahrzeuge:	monatlich
Kleinfahrzeuge wie beispielhaft: MTW, MZF, KdoW, Logistikfahrzeuge, Anhänger	12,00 Euro
Kleine Löschfahrzeuge wie beispielhaft: TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP, NEA	18,00 Euro
Mittlere Löschfahrzeuge wie beispielhaft: MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LF KatS	30,00 Euro
Große Löschfahrzeuge wie beispielhaft: LF 20, HLF 20, DLAK	38,00 Euro
Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.	

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lübeck, den.....

Der Bürgermeister

Auswirkungen der Anpassung von Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehren

Funktion	Bis 31.12.2023					Ab 01.01.2024					Mehrkosten		
	Pro Funktionsträger		Anzahl	Pro Funktion		Pro Funktionsträger		Anzahl	Pro Funktion		Pro Funktion		
	monatlich	jährlich		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	
Aufwandsentschädigungen für:													
Stadtwehrführung	215,00 €	2.580,00 €	1	215,00 €	2.580,00 €	512,00 €	6.144,00 €	1	512,00 €	6.144,00 €	297,00 €	3.564,00 €	
Stellv. Stadtwehrführung	107,50 €	1.290,00 €	1	107,50 €	1.290,00 €	384,00 €	4.608,00 €	1	384,00 €	4.608,00 €	276,50 €	3.318,00 €	
Bereitschaftsführung / Vorstand													
Stadtfeuerwehrverband	67,00 €	804,00 €	3	201,00 €	2.412,00 €	306,00 €	3.672,00 €	4	306,00 €	14.688,00 €	105,00 €	12.276,00 €	
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	0,00 €	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €	229,50 €	2.754,00 €	1	229,50 €	2.754,00 €	229,50 €	2.754,00 €	
Ortswehrführung bis 1.000 Einw.	35,00 €	420,00 €	3	105,00 €	1.260,00 €	228,00 €	2.736,00 €	3	684,00 €	8.208,00 €	579,00 €	6.948,00 €	
Ortswehrführung bis 2.500 Einw.	37,00 €	444,00 €	5	185,00 €	2.220,00 €	228,00 €	2.736,00 €	5	1.140,00 €	13.680,00 €	955,00 €	11.460,00 €	
Ortswehrführung bis 5.000 Einw.	41,00 €	492,00 €	1	41,00 €	492,00 €	228,00 €	2.736,00 €	1	228,00 €	2.736,00 €	187,00 €	2.244,00 €	
Ortswehrführung bis 7.500 Einw.	46,00 €	552,00 €	2	92,00 €	1.104,00 €	228,00 €	2.736,00 €	2	456,00 €	5.472,00 €	364,00 €	4.368,00 €	
Ortswehrführung bis 10.000 Einw.	50,00 €	600,00 €	1	50,00 €	600,00 €	228,00 €	2.736,00 €	1	228,00 €	2.736,00 €	178,00 €	2.136,00 €	
Ortswehrführung bis 15.000 Einw.	58,00 €	696,00 €	6	348,00 €	4.176,00 €	228,00 €	2.736,00 €	6	1.368,00 €	16.416,00 €	1.020,00 €	12.240,00 €	
Ortswehrführung bis 20.000 Einw.	67,00 €	804,00 €	4	268,00 €	3.216,00 €	228,00 €	2.736,00 €	4	912,00 €	10.944,00 €	644,00 €	7.728,00 €	
Stellv. Ortswehrführung bis 1.000 Einw.	17,50 €	210,00 €	3	52,50 €	630,00 €	171,00 €	2.052,00 €	3	513,00 €	6.156,00 €	460,50 €	5.526,00 €	
Stellv. Ortswehrführung bis 2.500 Einw.	18,50 €	222,00 €	5	92,50 €	1.110,00 €	171,00 €	2.052,00 €	5	855,00 €	10.260,00 €	762,50 €	9.150,00 €	
Stellv. Ortswehrführung bis 5.000 Einw.	20,50 €	246,00 €	1	20,50 €	246,00 €	171,00 €	2.052,00 €	1	171,00 €	2.052,00 €	150,50 €	1.806,00 €	
Stellv. Ortswehrführung bis 7.500 Einw.	23,00 €	276,00 €	2	46,00 €	552,00 €	171,00 €	2.052,00 €	2	342,00 €	4.104,00 €	296,00 €	3.552,00 €	
Stellv. Ortswehrführung bis 10.000 Einw.	25,00 €	300,00 €	1	25,00 €	300,00 €	171,00 €	2.052,00 €	1	171,00 €	2.052,00 €	146,00 €	1.752,00 €	
Stellv. Ortswehrführung bis 15.000 Einw.	29,00 €	348,00 €	6	174,00 €	2.088,00 €	171,00 €	2.052,00 €	6	1.026,00 €	12.312,00 €	852,00 €	10.224,00 €	
Stellv. Ortswehrführung bis 20.000 Einw.	33,50 €	402,00 €	4	134,00 €	1.608,00 €	171,00 €	2.052,00 €	4	684,00 €	8.208,00 €	550,00 €	6.600,00 €	
Zwischensumme				2.157,00 €	25.884,00 €				10.209,50 €	133.530,00 €	8.052,50 €	107.646,00 €	
Kleidergeld für:													
Stadtwehrführung	11,00 €	132,00 €	1	11,00 €	132,00 €	12,50 €	150,00 €	1	12,50 €	150,00 €	1,50 €	18,00 €	
Stellv. Stadtwehrführung	5,50 €	66,00 €	1	5,50 €	66,00 €	9,30 €	111,60 €	1	9,30 €	111,60 €	3,80 €	45,60 €	
Ortswehrführung	5,50 €	66,00 €	22	121,00 €	1.452,00 €	6,50 €	78,00 €	22	143,00 €	1.716,00 €	22,00 €	264,00 €	
Stellv. Ortswehrführung	2,75 €	33,00 €	22	60,50 €	726,00 €	4,80 €	57,60 €	22	105,60 €	1.267,20 €	45,10 €	541,20 €	
Zwischensumme				198,00 €	2.376,00 €				270,40 €	3.244,80 €	72,40 €	868,80 €	
Auslagenpauschale für:													
Zugführungen	30,00 €	360,00 €	16	480,00 €	5.760,00 €	52,00 €	624,00 €	16	832,00 €	9.984,00 €	352,00 €	4.224,00 €	
Führung Löschzug Gefahrgut	30,00 €	360,00 €	1	30,00 €	360,00 €	52,00 €	624,00 €	1	52,00 €	624,00 €	22,00 €	264,00 €	
Stellv. Führung Löschzug Gefahrgut	0,00 €	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	39,00 €	468,00 €	1	39,00 €	468,00 €	39,00 €	468,00 €	
Fachwarte	30,00 €	360,00 €	6	180,00 €	2.160,00 €	52,00 €	624,00 €	7	364,00 €	4.368,00 €	184,00 €	2.208,00 €	
Jugendfeuerwehrwartung und Leitungen der Kinderfeuerwehren	30,00 €	360,00 €	14	420,00 €	5.040,00 €	52,00 €	624,00 €	16	832,00 €	9.984,00 €	412,00 €	4.944,00 €	
Leitung Informations- u. Kommunikationswesen	15,00 €	180,00 €	1	15,00 €	180,00 €	52,00 €	624,00 €	1	52,00 €	624,00 €	37,00 €	444,00 €	
Stellv. Leitung Informations- u. Kommunikationswesen	0,00 €	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	39,00 €	468,00 €	1	39,00 €	468,00 €	39,00 €	468,00 €	
Verwaltungshelfer der Feuerwehrbereitschaften	5,40 €	64,80 €	3	16,20 €	194,40 €	9,00 €	108,00 €	3	27,00 €	324,00 €	10,80 €	129,60 €	
Zwischensumme				1.141,20 €	13.694,40 €				2.237,00 €	26.844,00 €	1.095,80 €	13.149,60 €	
Aufwandsentschädigungen für Geräterwartungen für Wartung und Pflege folgender Fahrzeuge:													
Einsatzleitwagen (ELW 1), Mehrzweckfahrzeug (MZP), Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) Kommandowagen (KdoW)	8,00 €	96,00 €	22	176,00 €	2.112,00 €	12,00 €	144,00 €	19	228,00 €	2.736,00 €			
						Gruppe 1: Kleinfahrzeuge wie beispielhaft: MTW, MZF, KdoW, Logistikfahrzeuge, Anhänger...							

Funktion	Bis 31.12.2023						Ab 01.01.2024					Mehrkosten	
	Pro Funktionsträger		Anzahl	Pro Funktion			Pro Funktionsträger		Anzahl	Pro Funktion		Pro Funktion	
	monatlich	jährlich		monatlich	jährlich		monatlich	jährlich		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Gerätewagen Strahlenschutz (GW-S)	11,00 €	132,00 €	0	0,00 €	0,00 €	Gruppe 2: Kleine Löschfahrzeuge wie beispielhaft TSF, TSF-W, KLF, ELW, technische Anhänger wie HLP, NEA...	18,00 €	216,00 €	5	90,00 €	1.080,00 €	662,50 €	7.950,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W), Technische Einsatzleitung (TEL)	12,00 €	144,00 €	0	0,00 €	0,00 €	Gruppe 3: Mittlere Löschfahrzeuge wie beispielhaft: MLF, LF 10, HLF 10, TLF, LF KatS...	30,00 €	360,00 €	34	1.020,00 €	12.240,00 €		
Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	14,00 €	168,00 €	15	210,00 €	2.520,00 €	Gruppe 4: Große Löschfahrzeuge wie beispielhaft: LF 20, HLF 20, DLAK...	38,00 €	456,00 €	5	190,00 €	2.280,00 €		
Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, LF 10)	19,00 €	228,00 €	18	342,00 €	4.104,00 €								
Löschgruppenfahrzeug (LF 16, LF 20), Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)													
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	23,00 €	276,00 €	4	92,00 €	1.104,00 €								
Schlauchwagen (SW 2000), Rüstwagen RW 1	23,00 €	276,00 €	1	23,00 €	276,00 €								
Anhänger	7,50 €	90,00 €	3	22,50 €	270,00 €								
Krad	7,50 €	90,00 €	0	0,00 €	0,00 €								
Zwischensumme				865,50 €	10.386,00 €					1.528,00 €	18.336,00 €		
Gesamtsumme				4.361,70 €	52.340,40 €					14.244,90 €	181.954,80 €	9.883,20 €	129.614,40 €